

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 32/68

URTEIL

Verkündet am
29. Juni 1970
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts und Diplom-Kaufmanns Dr. Werner V [REDACTED],
O [REDACTED] L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die RWG G [REDACTED] B [REDACTED] mbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, den Architekten Gerd M [REDACTED],
K [REDACTED], H [REDACTED] ring [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1967 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revisionsinstanz - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die R [REDACTED] W [REDACTED] gesellschaft der G [REDACTED] GmbH, hat am 18. Februar 1964 an den Beklagten unwiderruflich Forderungen aus der Veräußerung von Grundstücken, nämlich des Objekts E [REDACTED] in Höhe von 100.154,41 DM sowie des Objekts B [REDACTED], H [REDACTED] weg 55 und 65, in Höhe von mindestens 140.000 DM abgetreten. Diese Abtretung (im folgenden: Sicherung II) erfolgte auf Veranlassung der Albert K [REDACTED] KG, zu deren Konzern die Rechtsvorgängerin der Klägerin gehörte; sie diente der Sicherung einer Abtretung, die ebenfalls am 18. Februar 1964 von der Albert K [REDACTED] KG vorgenommen worden war und eine

- 3 -

Forderung gegen die Rechtsvorgängerin der Klägerin von 44.030,14 DM sowie eine Forderung gegen die "rheinische hausbau AG" von 200.000 DM betraf (im folgenden: Sicherung I). Auf die von der Rechtsvorgängerin der Klägerin abgetretenen Forderungen sind von den Schuldnern 181.363,24 DM bezahlt worden. Die eingegangenen Beträge sind hinterlegt.

Die Klägerin hat mit ihrer (nach Rücknahme der Klage erhobenen) Wider-Widerklage Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung an sie und der Beklagte mit der Widerklage Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Auszahlung an ihn beantragt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte sei durch die von ihr vorgenommene Abtretung ungerechtfertigt bereichert. Es habe sich um eine Sicherungsabtretung gehandelt, der keine zu sichernde Forderung zugrunde gelegen habe. Die Abtretung sei dazu bestimmt gewesen, die Einlage des Beklagten von 1.170.000 DM bei der K[REDACTED] KG als stiller Gesellschafter zu sichern. Die K[REDACTED] KG sei im Februar 1964 bereits zahlungsunfähig gewesen und am 17. März 1964 in Konkurs geraten. Die Einlage des Beklagten sei durch seine Verlustbeteiligung von 33 1/3 % aufgezehrt gewesen. Der Beklagte habe entgegen seiner Zusage keine weiteren Gelder der K[REDACTED] KG zur Verfügung gestellt, sondern sich arglistig die Sicherheiten verschafft, die auch vom Konkursverwalter angefochten worden seien.

Der Beklagte hat mit der Widerklage geltend gemacht, der Gesellschaftsvertrag sei ein Scheinvertrag zur Erlangung von Steuervorteilen gewesen. Seine Leistungen



an die K[REDACTED] KG hätten Darlehenscharakter gehabt. Im Schuldanerkenntnis vom 28. Februar 1964 habe die K[REDACTED] KG auch anerkannt, ihm 1,2 Mill. DM zu schulden. Die K[REDACTED] KG hafte in jedem Falle aus unerlaubter Handlung wegen betrügerischen Verhaltens ihres Komplementärs. Die Sicherheiten seien für das "Gesamtengagement" gegeben worden. Dementsprechend habe die Rechtsvorgängerin der Klägerin die Forderungsabtretungen nicht nur zur Sicherung der Forderungen des Beklagten gegen die K[REDACTED] KG, sondern auch zur Sicherung der Verbindlichkeiten von Albert K[REDACTED] persönlich vorgenommen.

Das Landgericht hat der Widerklage des Beklagten stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen und dem Antrag der Wider-Widerklage entsprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Zurückweisung der Berufung der Klägerin und die Abweisung der Wider-Widerklage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht betrachtet die Abtretung der Kaufpreisforderungen, auf deren Erfüllung der hinterlegte Betrag beruht (Sicherheit II), als "Untersicherheit" für die an den Beklagten abgetretenen Forderungen der Albert K[REDACTED] KG gegen die Rechtsvorgängerin der Klägerin in Höhe von 44.030,14 DM und gegen die "r[REDACTED] h[REDACTED] AG" in Höhe von 200.000 DM (Sicherheit I). Auf die Sicherungsabtretung dieser Forderungen habe der Beklagte keinen Anspruch gehabt. Deshalb sei

auch die von der Rechtsvorgängerin der Klägerin gewährte "Untersicherung" ohne rechtlichen Grund (§ 812 BGB) erfolgt; die von den Drittschuldnern geleisteten Beträge stünden daher der Klägerin zu.

Ein Anspruch des Beklagten auf die Sicherheit I entfalle aus folgenden Gründen: Die Abtretung sei zur Sicherung der Einlage des Beklagten erfolgt, die dieser in die mit der Albert K. KG gegründete stille Gesellschaft eingebracht habe. Sie stelle deshalb eine Rückgewähr der Einlage dar, die der Konkursverwalter der Albert K. KG nach § 342 HGB, § 29 ff KO wirksam angefochten habe. Darüber hinaus bestehe kein Auseinandersetzungsguthaben mehr, das durch die Abtretungen hätte gesichert werden können; denn dieses sei durch den auf den Beklagten entfallenden Anteil am Verlust der Gesellschaft aufgezehrt worden.

II. Diese Beurteilung wird von der Revision mit Recht angegriffen.

1. Es kann offen bleiben, ob die Konkursanfechtung schon daran scheitert, daß die Sicherstellung des Beklagten - wie die Revision meint - gleichzeitig mit der Gewährung der Gesellschaftseinlage oder eines Teilbetrages erfolgt ist und deshalb eine Anwendung des § 342 HGB ausscheidet (vgl. RGZ 84, 434, 435). Die Konkursanfechtung der Sicherheit I könnte keinesfalls zur Folge haben, daß der Beklagte gehindert ist, sich aus den ihm von der Rechtsvorgängerin der Klägerin zur Sicherheit abgetretenen Forderungen (Sicherheit II) zu befriedigen. Ist die "Untersicherung", wie das angefochtene Urteil es als unstreitig darstellt, zur Siche-

rung der ersten Abtretung gewährt worden, so kann dies nur bedeuten, daß der Beklagte sich gerade dann aus dieser weiteren Sicherheit befriedigen kann, wenn die zunächst gewährte hierfür nicht geeignet ist, z.B. weil diese Sicherheit infolge einer begründeten Anfechtung nach § 342 HGB an die Konkursmasse zurückgewährt werden muß. Die Anfechtung nach § 342 HGB bewirkt auch keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, das eine Rückgewähr der Einlage enthält, sondern nur einen obligatorischen Rückgewähranspruch.

2. Die weiteren vom Berufungsgericht angeführten Gründe, dem Beklagten sei durch den Verlust seiner Einlage keine Forderung mehr verblieben, rechtfertigen den Anspruch der Klägerin ebenfalls nicht.

a) Das Berufungsgericht hat die zwischen der Albert K. KG und dem Beklagten bestehende Vereinbarung als atypische stille Gesellschaft angesehen und - von der Revision unbeanstandet - festgestellt, daß der Gesellschaftsvertrag entgegen den Ausführungen des Beklagten kein Scheinvertrag, sondern ernstlich gewollt gewesen sei. Gegen das angefochtene Urteil sind deshalb keine Bedenken zu erheben, wenn es aus dem Umstand, daß der auf den Beklagten entfallende Anteil am Verlust der Albert K. KG seine Einlage übersteigt, abgeleitet hat, daß ein Anspruch auf Rückzahlung der Einlage, der den rechtlichen Grund für die erlangten Sicherheiten bilden könnte, nicht mehr besteht.

b) Das angefochtene Urteil kann jedoch deshalb nicht bestehen bleiben, weil es entscheidungserheblichen Prozeßstoff außer acht gelassen, insbesondere nicht

geprüft hat, ob die Sicherungsabtretungen der Rechtsvorgängerin der Klägerin ihren Rechtsgrund in anderen Forderungen des Beklagten finden.

Der Beklagte hat behauptet und unter Beweis gestellt, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin die Kaufpreisforderungen nicht nur zur Sicherung eines etwaigen Anspruchs auf Rückzahlung der Gesellschaftseinlage des Beklagten abgetreten habe, sondern zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die der Beklagte aus irgendeinem Rechtsgrund gegen die Albert K [REDACTED] KG oder von ihr unmittelbar oder mittelbar abhängige Gesellschaften oder gegen Albert K [REDACTED] persönlich habe (Widerklage vom 13. Oktober 1966 i. V. mit dem Schriftsatz des Beklagten vom 20. Januar 1967 - GA 79, 89, 192/93). Er hat im einzelnen geltend gemacht, daß zumindest die nach dem 18. Februar 1964 gezahlten Beträge von 180.000 DM nicht als Einlage, sondern als Darlehen gewährt worden seien und das Schuldanerkenntnis vom 28. Februar 1964 ausdrücklich bestätige, daß die Albert K [REDACTED] KG "aus verschiedenen Rechtsgründen" 1,2 Mill. DM schulde und die Sicherheiten hierfür gewährt worden seien. Auch hätten die Abtretungen zur Sicherung der gegen die Albert K [REDACTED] KG und Albert K [REDACTED] persönlich bestehenden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (GA 79, 86, 136 - 154) sowie zur Sicherung der Garantieverpflichtungen gedient, die Albert K [REDACTED] in der gleichzeitig mit dem Gesellschaftsvertrag geschlossenen "Geheimvereinbarung" übernommen habe.

III. Das angefochtene Urteil muß deshalb in vollem Umfange aufgehoben und die Sache zur anderweiten Ver-

26

handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Liesecke Dr.Schulze Stimpel Dr.Bauer Dr.Kellermann